

L I T E R A T U R

Büchbesprechungen*

Arrassen, Mohamed: Conduite des hostilités, Droit des conflits armés et désarmement. Préface de Philippe Bretton. Bruxelles: Bruylant 1986. 605 S. BFr.3040.– brosch.

Das Ziel, das sich der Autor gesteckt hat, ist ehrgeizig und sowohl unter wissenschaftlichen wie unter praktischen Aspekten nicht ohne Reiz – eine umfassende Analyse der völkerrechtlichen Regeln über Methoden und Mittel der Kriegführung. Die recht unterschiedlichen Ansätze der »Haager« Kriegführungsregeln, des »Genfer« humanitären Kriegsvölkerrechts und der daneben im Laufe der Zeit entstandenen Konventionen über das Verbot von Einsatz und Herstellung einzelner Waffenkategorien in einen einheitlichen analytischen Bezugsrahmen zu integrieren, also die völlig unterschiedlichen historischen Schichten des Kriegsvölkerrechts in einer umfassenden Darstellung zusammenzufassen und gleichzeitig die vorhandenen Schwächen und Lücken aufzudecken, ist das erklärte Anliegen des Autors.

Diesem Anliegen ist der Verfasser in bemerkenswertem Maße gerecht geworden – hat er doch im Ergebnis eine weitreichende Bestandsaufnahme des aktuellen Kriegsvölkerrechts geliefert. Das Gelingen der Arbeit – von der Universität Orléans, der die Studie als Dissertation vorlag, mit einer Auszeichnung gewürdigt – wäre nicht denkbar gewesen ohne die praktischen Erfahrungen, die der Autor auf Grund seines beruflichen Hintergrundes und Werdeganges einbrachte. Als Berufsoffizier und Mitglied bzw. Leiter der marokkanischen Delegation bei zahlreichen kriegsrechtlichen Kodifikationskonferenzen und in Abrüstungsgremien verfügt er über reiches Erfahrungsmaterial, das das Buch von der ersten bis zur letzten Seite zu einer Fundgrube praktischen Anschauungsmaterials und diplomatischen Hintergrundwissens werden läßt und den Systematisierungsbemühungen erst ihr eigentliches Leben einzuhauchen vermag.

Systematisch aufgliedert ist das Werk einmal nach Methoden der Kriegführung bzw. Angriffsobjekten – Verhalten gegenüber feindlichem Militärpersonal/

* Unverlangt eingesandte Bücher werden unter »Bibliographische und dokumentarische Hinweise« in entsprechender Auswahl angezeigt. Besprechung erfolgt im Rahmen des verfügbaren Raumes nach Ermessen der Redaktion.

Kombattanten, militärischen Objekten, der Zivilbevölkerung und Gütern in zivilem Gebrauch. Unter der Rubrik «Du caractère limité du choix des moyens de guerre» werden andererseits die traditionellen einschränkenden Kriterien wie »unnötiges Leiden« und der Grundsatz der sogen. Nicht-Diskriminierung untersucht, außerdem das erst in neuester Zeit thematisierte Problem der umweltzerstörenden Wirkungen der Kriegführung, um schließlich auf den letzten 200 Seiten die Verbote bzw. Beschränkungen der Herstellung und des Einsatzes einzelner Waffenkategorien in den Mittelpunkt der Untersuchung zu stellen. Damit bietet die Studie, in der zum Teil auch die Entstehungsgeschichte der neueren Konventionen ausführlich dargestellt und zum Verständnis der Regelungen nutzbar gemacht wird, ein beeindruckendes Kompendium der schon vertraglich fixierten und der zur Zeit in Verhandlung befindlichen Bemühungen um Beschränkung und Humanisierung der Kriegführung.

Einige Randbemerkungen sind hier zum Abschluß dennoch anzubringen. Auf die durch Lebensmilieu und Interessenstandpunkt bedingten Stellungnahmen zu hochpolitischen Fragen einzugehen – seien es die Angriffe auf die Politik Israels in den besetzten Gebieten und die undifferenzierten Stellungnahmen zum Problem der südafrikanischen Apartheid oder seien es Positionen zu brisanten völkerrechtspolitischen Fragen wie der Stellung der antikolonialen Befreiungs- und Guerillakämpfer im Kriegsrecht – versagt sich der Rezensent. Diese meist eher am Rande eingeflochtenen persönlichen Meinungsäußerungen stellen nur Marginalien dar, die den Wert des Werkes in keiner Weise mindern. Insgesamt wirkt es bemerkenswert differenziert und abgewogen. Schwerwiegendere Kritik muß aber an dem allzu kursorisch ausgefallenen Abschnitt zu den völkerrechtlichen Grenzen des Einsatzes von Nuklearwaffen angemeldet werden. Mit einigen wenigen Sätzen die Behauptung in den Raum zu stellen, schon das geltende Völkervertrags- und Gewohnheitsrecht kenne ein striktes und absolutes Einsatzverbot für nukleare und radiologische Waffen, wird der vielschichtigen, umfangreichen und in ihren Ergebnissen beileibe nicht eindeutigen jahrzehntelangen Diskussion zu diesem Thema wohl kaum gerecht. Vom Inhalt der Rechtsbehauptung, die der Rezensent schlicht für falsch hält, einmal abgesehen, wäre von einer sonst derart gründlichen und in ihrem Anspruch zu Recht hohen Arbeit doch eine ernsthaftere Auseinandersetzung mit dieser komplizierten rechtlichen Frage zu erwarten gewesen, zumal das Problem der möglichen Grenzen nuklearer Rüstung vom Autor selbst als eine Zentralfrage des geltenden und zukünftigen Kriegsvölkerrechts angesehen wird.

Stefan O e t e r

Die Autorität des Rechts. Verfassungsrecht, Völkerrecht, Europarecht. Referate und Diskussionsbeiträge des wissenschaftlichen Kolloquiums aus Anlaß des 65. Geburtstages von Karl Doehring am 17. März 1984 in Heidelberg. Hrsg. von Torsten Stein. Mit Beiträgen von Georg Ress [u. a.]. Heidelberg: R. v. Decker & C. F. Müller 1985. VIII, 143 S. (Heidelberger Forum, 29).

Der Jubilar, der zu seinem »runden« Geburtstag mit einem Kolloquium geehrt

wurde, dessen Referate und Diskussionsbeiträge hier anzuzeigen sind, ist seinem 70. Wiegenfest mittlerweile bereits näher als seinem zurückliegenden 65. Gleichwohl sollte aus drei Gründen dieses so gelungen komponierte und aufgeführte »wissenschaftliche Geburtstagskonzert« Beachtung finden.

Zum ersten enthält der Band Betrachtungen zu einem Thema, das Karl Doehring zeitlebens beschäftigt hat – die drohende (oder bereits erfolgte) Schwächung der *auctoritas* und damit auch der *potestas* des Rechts, des staatlichen wie des zwischenstaatlichen. »Autorität« heißt nach der Auffassung der meisten Kolloquiumsteilnehmer, daß ein Rechtssatz nicht erst wegen seines Gehaltes, sondern bereits wegen seiner Existenz Folgebereitschaft auslöst. Konsequenterweise bildet die Kritik am antithetischen Aufspalten von Legalität und Legitimität einen Grundakkord vieler Beiträge, einschließlich des diagnose- und therapiereichen Referates des Jubilars selbst. Insgesamt beleuchten Referenten wie Diskussionsteilnehmer in einer gewissen gemeinsamen Grundgestimmtheit dabei den skeptisch-realistischen Standpunkt, den wohl die meisten in der wissenschaftlichen Nachfolge Ernst Forstoffs zur Autoritätsfrage einnehmen.

Zum zweiten zeigen die Referate, die jeweils den Legalitäts- und Geltungsaspekten spezieller Rechtsordnungen gewidmet sind (Verfassungsrecht: Ress; Völkerrecht: Hailbronner; Europäisches Gemeinschaftsrecht: Stein), wie wenig sich nach wie vor auf die souveräne, hoheitlich-herrschaftliche (rechtstaatlich verfaßte und gefaßte) Staatlichkeit als das Fundament und Instrument der Rechtlichkeit verzichten läßt: »Die Freiheit des Individuums in der Gesellschaft bedarf der Sicherung durch die Staatsgewalt ... (Das) Mittel des Freiheitsschutzes ist die Staatsgewalt, die den Bruderkrieg zu verhindern hat, in dem der jeweils Stärkste die Freiheit des Schwächeren vernichtet« (Doehring).

Zum dritten enthalten die meisten Beiträge bedenkenswerte Mahnungen, die gesellschaftliche Friedenssicherung durch Recht nicht dadurch zu gefährden, daß die natürlichen Ausgleichs- und Autoritätsbedingungen des Rechts in der Praxis gegenüber der ideologisch-politisch begründeten Inanspruchnahme für Verbands- und sonstige Partikularinteressen außer Acht gelassen werden. »Rechte der Individuen allein« machen nach Doehring keine Rechtsordnung aus: »Manchmal hat man heute das Gefühl, unsere Rechtsordnung bestehe nur aus Grundrechten. Nimmt man die Drittwirkung von Grundrechten hinzu, entsteht das Bild eines Grundrechtskampfes *omnium contra omnes*«.

In Verfolg dieses dritten – natürlich ideologieanfälligen – Ansatzes enthalten Ress' und Doehring's dichte Beiträge u. a. Plädoyers gegen ein zu stark erweitertes und damit u. U. kontraproduktives Verständnis von Grundrechten und »wertgebundenem Rechtsstaat«. Etwas holzschnittartig warnt Ress hier davor, die Freiheit nicht mehr als Abwehrrecht, sondern als »Anspruchsgrundlage« zur »totalen Beherrschung des Menschen« aufzufassen (das primäre Problem liegt doch wohl bei den »sub-totalen« Dominanzversuchen). Treffend distanziiert referiert er die Diskussion um »Verfassungswandel«: »Die Abgrenzung zur ausdrück-

lichen Änderung der Verfassung, die die Anpassung an geänderte inhaltliche Vorstellungen auch herbeiführen könnte, wird so gut wie nie erwähnt«. Auch mit der »quasi gesetzgeberischen Rechtsschöpfung durch die Judikative« geht *Ress* ins Gericht. Dies berührt sich mit *Doehring's* Anregung, die Normautorität durch Stärkung der personalen Autorität, der Verantwortung der Amtsträger zu fördern: »Government of law ohne government of men ist eine Utopie«.

Schmälert es indes, so wird man *Doehring* fragen dürfen, wirklich die »Autorität des Rechtserzeugers«, daß die Verfassung davon ausgeht, daß »kontrolliert werden müsse«? Kann Kontrolle nicht auch die Dignität und Effektivität des Kontrollierten und damit sowohl die Überzeugungskraft des kontrollierten Aktes (etwa des Gesetzes) als auch die unentbehrliche Legitimation durch Leistung erhöhen? Muß, wie *Hans Hugo Klein* in der Diskussion meint, »geteilte Verantwortung notwendigerweise geteilte Autorität zur Folge« haben? Gibt es – ähnlich fragt *Randelzhofer* – kein weiteres »Fundament der Autorität des Rechtssatzes« als die »Rechtssicherheit« (*Doehring*)? Werden Pluralismus, Föderalismus und Gewaltenteilung in den meisten Beiträgen nicht gar zu schnell mit »Autoritätsverlust« gleichgesetzt? Im übrigen hätte ich mir durchgehend, trotz der Riege eloquent präsenter Bundesverfassungsrichter, gewünscht, daß die u.a. von *Klein* unterstellte Deckungsgleichheit von Autorität des Verfassungsgerichts und Autorität des Verfassungsrechts stärker in Frage gestellt worden wäre: die Autorität der Verfassung ist mehr als die eines seiner Hüter.

Steins fallreicher Beitrag behandelt primär die Gefährdung des Europäischen Gemeinschaftsrechtes durch eine Rechtsprechung des EuGH, die bisweilen die Grenzen des Willens zur Gemeinsamkeit und der Opferwilligkeit bei den Mitgliedstaaten (Schafffleischkonflikt) und den Gemeinschaftsan- oder -zugehörigen (Stahlquoten) zu übersehen scheint. Daher *Steins* Anregung: Beim »Integrationsmotor« EuGH eher einmal auf die Bremse treten. Aufgegriffen wird auch die Kritik am »Europa der Krämer« und am »Europa als bloßem Verteilungssystem« (man erinnert sich an *Carl Schmitt's* Kritik der angeblichen »Kaufleute«-Mentalität des Weimarer Parlamentarismus bzw. an *Forsthoffs* Analyse des »Abgleitens« der Bundesrepublik Deutschland in einen arbeitsteiligen Verteilungsstaat). Vor einem Überfrachten des Völkerrechts mit Regelungsansätzen, die mangels staatlicher Folgebereitschaft der Autorität des Rechts abträglich sei, warnt *Hailbronner*, wobei er etwa auf die zahlreichen *agreements to disagree* verweist. Diesen inflationären Erscheinungen hält er – neben der bei ihm zu blaß bleibenden Erwähnung des Wertes von formalen, technischen und prozeduralen Regeln – die Notwendigkeit einer Beschränkung auf das (Wenige, aber Wichtige) entgegen, das völkerrechtlich regelbar ist. »Weltanschauliche Homogenität« sei »keine notwendige Voraussetzung des allgemeinen Völkerrechts«. Demgegenüber hebt der Jubilar in seinem Schlußwort hervor, »ohne eine Grundsubstanz an Homogenität in den Fragen der Gerechtigkeit« sei keine Gemeinschaft überlebensfähig.

Natürlich deuten manche Diskussionsteilnehmer Gegenpositionen, zumindest

Nuancen an; so etwa, wenn Frowein gegenüber Ress für eine differenzierte Betrachtung des Phänomens »Regelverletzung« plädiert, ein »Aufweichen«, gegen das Doehring dann ausdrücklich Front macht, oder wenn Geck das Erfordernis inhaltlicher Legitimation des Rechts im sozialstaatlichen Bereich betont. Mitunter wird angemerkt, daß es mit Recht und Staat in der Bundesrepublik Deutschland so schlecht denn auch nicht bestellt sei (Herzog). Daß der Jubilar abschließend meint, in Italien als einem »Staat ohne Regierung« nicht ständig leben zu können, macht wohl deutlich, daß er insoweit die Ausübung der europarechtlichen Freizügigkeit anderen überläßt und sich seiner Lebensaufgabe nach wie vor hier, in seinem, unserem Vaterland widmen will: dem Wahren und Mehren der Autorität des Rechts. Dieser Einsatz ist, legt man nicht die Maßstäbe der zwischenzeitlich ergangenen Sitzblockade-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, sondern die Doehrings und seiner Schüler an, heute noch wichtiger als vor drei Jahren.

Wolfgang Graf Vitzthum, Tübingen

Dolzer, Rudolf: Eigentum, Enteignung und Entschädigung im geltenden Völkerrecht. Property, Expropriation and Compensation in Current International Law (English Summary). Berlin [etc.]: Springer (1985). XXX, 331 S. (Beiträge zum ausländischen öffentlichen Recht und Völkerrecht. Begründet von Viktor Bruns, Hrsg. Rudolf Bernhardt, Karl Doehring, Jochen Abr. Frowein, Bd.88). DM 118.– geb.

Schanze, Erich: Investitionsverträge im internationalen Wirtschaftsrecht. Frankfurt am Main: Metzner (1986). 305 S. (Studien zum internationalen Rohstoffrecht. Hrsg. Günther Jaenicke, Hans-Joachim Mertens, Eckard Rehbinder, Bd.9). DM 82.– geb.

Die Tatsache, daß in relativ kurzer Zeit hintereinander zwei Habilitationsschriften zum Thema des Schutzes von Auslandsinvestitionen erschienen sind, zeigt, daß trotz einer nicht gerade spärlichen Literatur über den fremdenrechtlichen Eigentumsschutz und die Höhe der Entschädigung die Frage, wie Investitionen einerseits gesichert, andererseits so gefördert werden können, daß sowohl Gaststaat als auch Entsendestaat Vorteile daraus ziehen, unverändert aktuell ist. Die Arbeit von Dolzer ist eine solide völkerrechtsdogmatische Arbeit, die versucht, in dem heftig diskutierten Bereich des Eigentumsschutzes Hinweise für die Auslegung des geltenden Rechts zu geben und Lösungswege für die zahlreichen ungeklärten Fragen anzubieten. Die Arbeit von Schanze steht dagegen in der Tradition der Frankfurter Forschungsgruppe Rohstoffrecht, die bereits durch umfangreiche rechtstatsächliche Untersuchungen zur vertraglichen Gestaltung von Rohstofferschließungsvorhaben bekannt geworden ist. Schanzes Arbeit ist daher eine im wesentlichen empirisch fundierte Arbeit zur vertraglichen Gestaltung internationaler Rohstoffinvestitionen in Entwicklungsländern, wobei als Beispiel zwei Rohstoffprojekte in Liberia und Neu Guinea dienen, die der Autor intensiv an Ort und Stelle längere Zeit studiert hat.

Dolzers Arbeit bewegt sich auf dem vertrauten Terrain des völkerrechtlichen

Gewohnheits- und Vertragsrechts. Sein Ziel ist es, angesichts der Diskrepanzen zwischen der verbal geäußerten Rechtsauffassung und der Staatenpraxis neue Grundlagen für eine dogmatische »Verortung« des Eigentumsrechts im Gesamtsystem der Völkerrechtsordnung zu legen. Es überrascht aber nicht, daß eine Reihe von Fragen offenbleiben, da sich der gesamte Bereich des Eigentumsschutzes offensichtlich in einer Phase der Änderung und Entwicklung befindet. Dolzers Arbeit beginnt zunächst mit einer umfangreichen Darstellung der Grundlagen des modernen völkerrechtlichen Eigentumsschutzes. Er bezieht dabei den menschenrechtlichen Aspekt des Eigentumsschutzes und die neuere Diskussion zum Eigentumsbegriff in der EMRK mit ein. Zweifelhaft erscheint mir allerdings, inwieweit sich die Sicherung von Auslandsinvestitionen auf der Ebene des universellen Völkerrechts menschenrechtlich fundieren läßt.

Ein Hauptteil der Arbeit ist der Analyse der Strukturen und des Inhalts des geltenden völkerrechtlichen Enteignungsrechts gewidmet. Dabei werden der völkerrechtliche Eigentumsbegriff, Inhalt und Grenzen des Eigentums und die Höhe der Entschädigung umfassend erörtert. Eine besondere Bedeutung mißt Dolzer zu Recht den allgemein anerkannten Rechtsgrundsätzen und damit der Rechtsvergleichung zu. Gerade auch neuere Entwicklungen im innerstaatlichen Eigentumsschutz sind geeignet, Erkenntnisse für die völkerrechtliche Auslegung zu vermitteln und manche allzu schnellen Urteile über Eigentumsschutzstandards im Völkerrecht zu revidieren. Von besonderem Interesse sind auch die Ausführungen zur Unterscheidung von Sozialbindung und Enteignung. Meines Erachtens liegen im Bereich der indirekten Enteignung die zentralen Fragen des Investitionsschutzes, wobei die herkömmlichen völkerrechtlichen Sicherungen angesichts der vielfältigen Möglichkeiten zur Eigentumsbeschränkung mit Hilfe von Export- und Importbeschränkungen, Steuerregelungen, Nutzungsbeschränkungen usw. zu versagen drohen. Erstmals wird hier in einem größeren Gesamtzusammenhang die Problematik der indirekten Enteignung umfassend dargestellt. Daß Dolzer zur Lösung der dabei aufgeworfenen Fragen wie auch zur Entschädigungsfrage keine Patentlösungen bieten kann, ist gewiß keine Schwäche der Arbeit, sondern eher das Resultat sorgfältiger wissenschaftlicher Arbeitsweise. Die Unsicherheiten im gewohnheitsrechtlichen Bereich in der Frage des Enteignungstatbestandes werden auch durch die Investitionsschutzverträge und Investitionsversicherungsverträge nicht aufgefangen. Immerhin meint Dolzer, es könnten aussagekräftigere Regelungsnormen gefunden werden als diejenigen, die in der bisherigen Vertragspraxis üblich seien. Das Auseinanderklaffen zwischen Vertrag und Gewohnheitsrecht in der Frage der Höhe der Entschädigung erklärt sich für Dolzer aus der unterschiedlichen Funktion der beiden Regelungsinstrumente – einerseits Errichtung eines künftigen Regelwerks zur Förderung von Direktinvestitionen, andererseits Schlichtung von in der Vergangenheit aufgetretenen Interessenkonflikten ohne besondere Berücksichtigung der weiteren Kooperation. Überzeugt hat mich diese Unterscheidung nicht. Im Gegensatz zu Dolzer müßte man meines Erachtens daher der

vertraglichen Praxis eine größere rechtsgestaltende Bedeutung einräumen, wobei sich freilich die Frage stellt, was die tatsächliche Praxis des Schutzes internationaler Direktinvestitionen ausmacht und ob sie sich hinreichend aus der Analyse vertraglicher und gewohnheitsrechtlicher Normen an Hand einiger Konfliktsfälle erschließen läßt.

Mit der Praxis ausländischer Direktinvestitionen befaßt sich denn auch die Arbeit Schanzes – freilich aus einem ganz anderen Blickwinkel. Sein Ausgangspunkt und Zielpunkt sind nicht die Rechtsprinzipien, sondern die »Realitäten«. Einblicke in die Strukturelemente der internationalen Investitionspraxis lassen sich nach seiner Auffassung nur gewinnen, indem man einzelne Erscheinungsformen von Projektverträgen – im konkreten Fall Rohstofferschließungsvorhaben – unter die Lupe nimmt und ihre Methoden und Verfahren zum Interessenausgleich untersucht. Anders als im herkömmlichen Völkerrecht wird mit Hilfe einer ökonomischen Analyse des Rechts der Streitentscheidung und dem Fallrecht keine wesentliche Bedeutung zugemessen gegenüber der »konsensualen Wirtschaftsregulierung«, d.h. der »wechselseitigen Interessenabstimmung in prozeßhaft angelegten Verträgen und mitgliedschaftsrechtlicher Teilhabe an gemeinsamer Organisation«. Schanzes Ziel ist also nicht die Überprüfung eines völkerrechtlichen oder internationalprivatrechtlichen Normenbestandes, sondern die Einsicht in die gestaltungsorientierte Rechtsbetrachtung, die eben nicht bei gerichtlich durchsetzbaren Normen stehenbleibt, sondern sich die Erschließung eines variantenreichen Gestaltungsrepertoires zum Zwecke einer allgemeinen Wohlfahrtssteigerung der beteiligten Akteure zum Ziele setzt.

Das erste Kapitel steckt zunächst den Untersuchungsrahmen einer »gestaltungsorientierten Betrachtung des internationalen Wirtschaftsrechts« ab. Im wesentlichen handelt es sich hier um eine Auseinandersetzung der vom Autor favorisierten empirischen Vorgehensweise mit den traditionellen normorientierten Ansätzen. Das zweite Kapitel systematisiert die verschiedenen Arten von Projektverträgen in Entwicklungsländern (z. B. Konzessionen, *Joint Venture*, Dienstleistungsvertrag) und skizziert anschließend an Hand zweier Fallstudien die Projektpraxis. In dem dritten Kapitel werden herkömmliche rechtliche Ansätze zur Erfassung der internationalen Projektvertragspraxis diskutiert. Das internationale Enteignungsrecht, das in Dolzers Arbeit den Kernpunkt bildet, stellt hier nur einen neben zahlreichen anderen Ansatzpunkten dar, wobei der Autor keinen Hehl daraus macht, daß er die völkerrechtsdogmatische Diskussion für unfruchtbar und die Völkerrechtsnorm für ungeeignet hält, die konkurrierenden Planungsansprüche zwischen Völkerrecht und nationalem Wirtschaftsrecht zu lösen. Schanze empfiehlt stattdessen seinen interdisziplinären Ansatz zur Entwicklung eines Gestaltungsrepertoires, in dem Organisationsinteressen und Organisationselemente des internationalen Investitionsprozesses herausgearbeitet werden. Schanze macht deutlich, wie hier die Frankfurter empirischen Untersuchungen in die beiden Fallstudien eingegangen sind. Den Abschluß bildet ein Kapitel über Vorkehrungen zur Streitvermeidung in

Investitionsbeziehungen, wobei auch hier wieder Ausgangspunkt die beiden Fallstudien sind. Die Beispiele, die Schanze bringt, zeigen in der Tat, daß es jenseits der Rechtsauslegung eine Fülle von Mechanismen und Instrumenten gibt, die bei rein normativer Betrachtungsweise nicht ausreichend erfaßt werden. In diesem Sinne scheint mir die gestaltungsorientierte Betrachtungsweise ein wesentlich neues Blickfeld zu eröffnen. Ob sie wirklich die Völkerrechtsdogmatik überflüssig macht oder auch nur ihrer Bedeutung berauben kann, scheint mir dennoch fraglich. Dem Völkerrecht bleibt eine unentbehrliche Funktion als Leitprinzip und Gestaltungselement bei der Organisation von Investitionsvorhaben. Kraft ihrer bloßen Existenz sind Völkerrechtsnormen geeignet, kostspielige und langwierige Verhandlungen über den Ausgleich von Interessen zu vermeiden. Andererseits ist zuzugestehen, daß die empirisch orientierte Betrachtungsweise auch für die herkömmliche Rechtsquellenlehre im Völkerrecht neue Ansatzpunkte liefert. Die Grundkonzeptionen beider Arbeiten haben daher ihre Berechtigung und ihren wissenschaftlichen Nutzen.

Kay Hailbröner, Konstanz
Jahrbuch für Afrikanisches Recht/Annuaire de Droit Africain/Yearbook of African Law. Bd.5 (1984). Hrsg. von Kurt Madlener im Auftrag der Gesellschaft für afrikanisches Recht e.V. Heidelberg: Müller Juristischer Verlag (1986). XV, 270S. DM 138.- geb.

Regionaler Schwerpunkt des fünften Bandes des Jahrbuchs für Afrikanisches Recht ist das südliche Afrika, was angesichts der aktuellen Entwicklungen in diesem Teil Afrikas eine sinnvolle Akzentsetzung ist. Simbabwe wird zweimal zum Objekt der Betrachtung. Feltoe nimmt sich der Kodifikation des Strafrechts an. Sein Beitrag ist ein Plädoyer für eine allgemeinverständliche und sozialistische orientierte Kodifikation, wobei er untersucht, mit welchen Schwierigkeiten eine solche Kodifikation zu rechnen hat. Hofmann analysiert das Flüchtlingsgesetz von 1983. Er gelangt mit überzeugender Argumentation zu einem positiven Urteil. Besonders interessant ist das Kapitel über den Flüchtlingsbegriff des Gesetzes. Dieser wird im Sinne der OAU-Flüchtlingskonvention auf Opfer von Bürgerkriegen und ausländischer Aggression erweitert. Außerdem bemerkenswert sind erstens die Möglichkeit, Flüchtlinge nicht mehr nur als Einzelpersonen, sondern als Mitglied einer Gruppe anzuerkennen, und die Aufnahme des Grundsatzes des *non-refoulement* in das Gesetz. Ofoosu-Amaah beschäftigt sich mit dem Nkomati-Abkommen, welches 1984 von Südafrika und Mosambik unterzeichnet wurde (in Auszügen bei den Materialien abgedruckt). Das Nichtangriffs- und Gutnachbarschaftsabkommen paßt sich nach Ofoosu-Amaah schlecht ein in den Rahmen des internationalen Rechts, Südafrika und die Apartheid betreffend, kann an diesem aber nichts ändern. Sanders schildert, ausgehend von dem Konflikt zwischen dem *common law* und dem lokalen Gewohnheitsrecht in Botsuana, die Regeln, die diesen Konflikt auflösen sollen. Er beklagt, daß dieses Konfliktrecht, abgesehen vom Customary Law Act von 1969, weit verstreut und folglich unübersichtlich ist. Außerdem macht er sich für eine Vereinheitlichung des noch dualen

Gerichtswesens stark. Das Problem der inneren Selbstbestimmung im Lesotho der achtziger Jahre ist Inhalt des Beitrags von Maope. Mit wirtschaftlichen Aspekten beschäftigen sich drei weitere Artikel. Ginter untersucht die völkerrechtlichen Aspekte der Southern African Development Coordination Conference (SADCC). Die SADCC versteht sich als ein wirtschaftlicher Beitrag zum Kampf der »Frontstaaten« gegen den »internen Kolonialismus« Südafrikas. Die Rechtsnatur der SADCC ist etwas schwierig zu fassen, zumal sie keinen völkerrechtlichen Vertrag zur Grundlage hat. Kumar stellt den im Rahmen des Lagos-Planes verabschiedeten Preferential Trade Area (PTA)-Vertrag dar, was an dieser Stelle schon deshalb interessant ist, weil einige seiner Mitglieder auch der SADCC angehören und sich daraus möglicherweise eine Pflichtenkollision ergeben könnte. Fabunmi befaßt sich mit Maßnahmen des nigerianischen Gesetzgebers, welche die ausländische wirtschaftliche Betätigung im Lande beschränken, um der politischen Unabhängigkeit ein wirtschaftliches Pendant zur Seite zu stellen. Er zeichnet die diesbezüglichen Gesetzeslücken auf. Belombé beschäftigt sich mit dem Problem der Hexerei in Kamerun. Er hat aus seiner Praxis als Staatsanwalt Erstaunliches zu berichten. Das Thema des Beitrags von Vukor-Quarshie ist die Regelung der Zurechnungsfähigkeit bei Rauschzuständen in den beiden nigerianischen Strafbüchern, wobei der Autor interessante Reformvorschläge macht.

An die Aufsätze schließen sich wie immer Berichte über Forschungsprojekte und Tagungen, Rezensionen und Materialien an. Erfreulich ist auch, daß Bd.5 erstmals ein Sachverzeichnis enthält, welches den Quereinstieg in einzelne in den bisherigen Bänden zur Sprache gekommene Themen ermöglicht. Insgesamt liegt mit diesem Band wieder ein anregender Beitrag zur Afrikarechtsforschung vor, wobei gerade auch völkerrechtliche Probleme nicht zu kurz kommen. Erfreulich ist, daß nach wie vor Autoren mit unterschiedlichstem kulturellem Hintergrund, insbesondere auch afrikanische, zur Sprache kommen. Uli Kühbacher

Kokott, Juliane: Das interamerikanische System zum Schutz der Menschenrechte. The Inter-American System for the Protection of Human Rights (English Summary). Berlin [etc.]: Springer (1986). XII, 166 S. (Beiträge zum ausländischen öffentlichen Recht und Völkerrecht, Begründet von Viktor Bruns, Hrsg. Rudolf Bernhardt, Karl Doehring, Jochen Abr. Frowein, Bd.92). DM 78.- geb.

Die Autorin hat sich in ihrer bisherigen Arbeit überwiegend mit der Amerikanischen Menschenrechtskonvention von 1969 befaßt. Mit ihrer Arbeit über das interamerikanische System zum Schutze der Menschenrechte ist es ihr gelungen, an Hand einer sorgfältigen und umfassend dokumentierten Untersuchung die Entstehungsgeschichte der Konvention und der Verfahrensweisen der Organe der Konvention die besonderen Schwierigkeiten und Probleme des Menschenrechtsschutzes in Lateinamerika im Vergleich zur Europäischen Menschenrechtskonvention deutlich zu machen und daraus die unterschiedlichen juristischen Strukturen und Praktiken zu erklären. Der wissenschaftliche Wert der Arbeit liegt in einer ge-

lungenen Verbindung der Beschreibung der Funktionen, Strukturen und Verfahren mit einer Analyse der Praxis der Kommission und des Interamerikanischen Gerichtshofs für Menschenrechte. Insoweit reicht die Arbeit auch über die umfangreiche Literatur zum Thema hinaus und ist von eigenem wissenschaftlichem Nutzen.

Der Ausgangspunkt der Autorin, man könne auf Grund der verschiedenen politischen und sozialen Randbedingungen die Arbeitsweise der Interamerikanischen Menschenrechtskommission mit derjenigen der Europäischen Menschenrechtskommission trotz ähnlicher Verfahrensregeln nur mit Vorbehalten vergleichen, wird überzeugend durch die Ausführungen über das Beschwerdeverfahren (S.56 ff.) und die Voruntersuchung (S.93 ff.) untermauert. Die Arbeit macht deutlich, daß die für den Menschenrechtsschutz in Lateinamerika im Vordergrund stehende Sachverhaltsermittlung auch entscheidend das juristische Instrumentarium bestimmt. Dies zeigt die Autorin insbesondere an Hand einer Untersuchung der Praxis der Interamerikanischen Menschenrechtskommission, die durchaus originelle Ansätze z. B. bei der Beweislastverteilung oder bei der Prüfung der Länderberichte entwickelt hat. Auch die in der Arbeit enthaltenen Ausführungen zur Praxis des Interamerikanischen Gerichtshofs sind geeignet, manche allzu schnellen Urteile über die Effizienz der Interamerikanischen Menschenrechtskonvention zu widerlegen. Wenn der Gerichtshof auch bislang nur in wenigen Fällen – vor allem im Wege der unverbindlichen Gutachtenerstellung – tätig geworden ist, so ergeben sich doch aus seiner Arbeit erhebliche Auswirkungen für die Auslegung strittiger Fragen der Amerikanischen Menschenrechtskonvention, insbesondere bezüglich des Diskriminierungsverbotes. Sicherlich läßt sich mangels einer ausreichenden Praxis noch kein umfassendes »System« der Amerikanischen Menschenrechtskonvention skizzieren. Dennoch kann die Arbeit nicht als »verfrüht« angesehen werden. Die Autorin hat für die Lösung einer ganzen Reihe von Auslegungsfragen im Verfahrensrecht und materiellen Recht der Amerikanischen Menschenrechtskonvention durch ihre Untersuchung eine Grundlage geschaffen.

Kay Hailbronner, Konstanz

Lindemann, Hans-Heinrich: Allgemeine Rechtsgrundsätze und europäischer öffentlicher Dienst. Zur Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs in Personalsachen. Berlin: Duncker & Humblot (1986). (Schriften zum Öffentlichen Recht, Bd.509). 262 S. DM 98.– brosch.

Die nicht eben billige Arbeit, eine von **Frowein** betreute Bielefelder Dissertation, füllt eine Lücke, deren Schließung bislang trotz der in Fachliteratur (siehe **Campbell**, 35 ICLQ 932/933 (1986)) wie in der Tagespresse (Frankfurter Rundschau, 24.1.1987, Beil.1) vermerkten, überaus starken Belastung des Europäischen Gerichtshofes mit Dienstrechtssachen, also trotz einer großen praktischen Bedeutung des Themas, kaum noch unternommen wurde. Über 300 Entscheidungen – katalogisiert auf S.246 ff. – hat Lindemann minutiös ausgewertet, damit eine Zeitspanne von annähernd drei Jahrzehnten erfassend. Vornehmlich im zweiten Teil

(S.61 ff.) wird diese Gemeinschaftsrechtsprechung in diverse allgemeine Rechtsgrundsätze »zergliedert«, beginnend mit dem Prinzip der Gleichbehandlung (S.81 ff.); dem schließen sich an materielle wie formale Aspekte rechtsstaatlicher Organisationsstrukturen, der Grundsatz von Treu und Glauben, die dienstrechtsspezifische (allgemeine) Fürsorgepflicht, ehe L. am Ende dieses Hauptabschnitts insbesondere die Judikatur zu (einschlägigen) Grundrechten der Bediensteten analysiert (S.184 ff.). Eingebunden ist diese Auswertung richterlicher Dikta wie auch generalanwaltlicher Schlußanträge in zwei kürzer ausgefallene »Allgemeine Teile« (S.21 ff., 208 ff.): Im ersten beschreibt L. die allgemeinen Rechtsgrundsätze gemäß Art.38I(c) des IGH-Statuts im völkerrechtlichen Umfeld und deren Eigenarten im Recht der Europäischen Gemeinschaften, wobei er Gewicht auf deren (Vor-)Rang in der jeweiligen Normenordnung legt (S.32, 48 ff.). Etwas kursorisch erscheint dann aber die Erörterung zu solchen Grundsätzen im Dienstrecht internationaler Organisationen generell (S.54 ff.); BVerfGE 59, 63 etwa wird lediglich in einer Fußnote (S.58 Anm.251) erwähnt, das Gutachten von Seidl-Hohenveldern (1981) fehlt völlig. Der Schlußteil sodann bewertet die »Bedeutung der Rechtsprechung des EuGH zu den dienstrechtlichen allgemeinen Rechtsgrundsätzen«. Dem Verf. ist darin beizupflichten, daß der Gerichtshof hier – im Unterschied zu sonstigen Bereichen – »in fast allen Fällen gezwungen (sei), in den Urteilen auch einen Beitrag zur Bildung eines europäischen Verwaltungsrechts zu leisten« (S.219); insoweit bilden L.s Ausführungen eine willkommene Ergänzung zu Everlings Saarbrücker Festvortrag (NVwZ 1987, S.1 (8f.)). Ebenfalls überzeugend werden die Wechselwirkungen zwischen europäischem und sonstigem internationalem Dienstrecht als recht gering eingeschätzt (S.224f.); dem Rezensenten sei der zusätzliche Hinweis auf die jüngst von ihm in dieser Zeitschrift (ZaöRV 46 (1986) S.700ff.) dargestellten Gehaltskonflikte gestattet, wo einzig der ESA Appeals Board einen flüchtigen Blick über den Rahmen der eigenen Verbandsrechtsordnung hinaus warf. Die EG-Krisenabgabe vom Dezember 1981 konnte L. übrigens noch berücksichtigen (104, 140), die im Juli 1985 hierzu ergangene EuGH-Entscheidung freilich nicht mehr, wiewohl er ansonsten gerade den Fragen der Besoldung(sanpassung) die gebührende Beachtung schenkt (133f., 139f., 211, 213). Daß auch Rückwirkungen des Gemeinschaftsrechts auf die nationale(n) Entwicklung(en) der Vorschriften über den öffentlichen Dienst nicht ausgeblieben sind, die freilich noch kräftiger hätten ausfallen können, unterschlägt der Autor nicht (226 ff.); im Einklang mit Frowein (EuR 18 (1983) 301 (316f.)) vermag er abschließend festzuhalten, »durch den weiten Anwendungsbereich der allgemeinen Rechtsgrundsätze spiel(t)en (diese) bei(m) Prozeß (einer »transnationalen Homogenisierung«) eine entscheidende Rolle« (232). Zumindest als rechtspolitische kann diese Aussage nur unterstrichen werden.

L.s Schrift erweist sich trotz einiger Probleme, die sich bei mehr als 1400 Fußnoten (waren die wirklich alle nötig?) mit der Lesbarkeit ergeben, als trefflicher Beitrag zu einer besseren Durchdringung des internen Rechts internationaler Or-

ganisationen, weil sie es nicht bei der bloßen Systematisierung der (Dienst-)Rechtsprechung beläßt, sondern deren Zusammenhänge mit anderen gemeinschaftsrechtlichen Materien, aber auch mit weiterem sekundären Verbandsrecht überaus anschaulich zu machen versteht. Ein sorgfältig erstelltes Sachverzeichnis wird der hoffentlich weiten Verbreitung der Arbeit sicherlich von Nutzen sein; durchweg flüssig geschrieben, mag sie in der Praxis als – ggf. zu aktualisierendes – Handbuch, gleichsam für die Generalia, des Europäischen Dienstrechts ihren Platz finden können. Kleinere Ungereimtheiten wie auf S.204 und 209 sollten dann berichtigt werden.

Ludwig Gramlich, Würzburg

Mann, F.A.: Foreign Affairs in English Courts. Oxford: Clarendon (1986). XXIII, 195 S. geb.

Im englischen Recht ist das Verhältnis zwischen Exekutive und den Gerichten in auswärtigen Fragen Gegenstand einer über 200 Jahre hin ausdifferenzierten Rechtsprechung, deren Faszination für den fremden Juristen nicht nur in dem darin aufscheinenden Panorama historischer Ereignisse und völkerrechtlicher Entwicklungen liegt. In einem kontinentaleuropäischen Rechtsordnungen unbekanntem Maße ist diese Rechtsprechung von dem Bemühen geprägt, die Prärogative der Krone bei der Gestaltung der auswärtigen Beziehungen auch *incidenter* bei der Beurteilung von Sachverhalten mit Auslandsberührung zu respektieren und so nach außen zu einer Harmonisierung autoritativer Stellungnahmen zu gelangen. Die klar gegliederte Studie von F. A. Mann zeichnet die Verästelungen der Rechtsprechung nach und spürt dabei auch manchen Wildwuchs auf. Der Lebendigkeit der Darstellung kommt dabei vor allem die reiche praktische Erfahrung des Altmeisters dieser Materie zugute, der selbst in einigen der dargestellten Leitfälle maßgeblich am Verfahren beteiligt gewesen ist. Kritik an Fehlentwicklungen wird gelegentlich in etwas grandseigneuraler Manier, aber stets klar und ohne floskelhaften Ballast zum Ausdruck gebracht. Dies gilt für den vorschnellen Rückzug auf die Nichtjustitiabilität bestimmter Rechtsfragen ebenso wie für ein »Durcherkennen« ohne erschöpfende Kommunikation mit den Organen der Exekutive wie in der Entscheidung des House of Lords im Falle *Carl Zeiss* (S.56f.). Immer wieder werden Parallelen zu der amerikanischen Judikatur gezogen. Detaillierte Behandlung erfahren in der Studie etwa die (Nicht-)Anerkennung eines bestimmten völkerrechtlichen Status oder Rechtsverhältnisses durch die Krone und deren Folgen für die richterliche Kognition, die Rechtsfolgen völkerrechtlicher Verträge, welche nicht oder nicht voll in innerstaatliches Recht umgesetzt worden sind, sowie die Mechanismen, welche der Harmonisierung innerstaatlichen Rechts und völkerrechtlicher Verpflichtungen des Vereinigten Königreichs dienen. Nicht immer kann die Studie auf uneingeschränkte Zustimmung rechnen; dies gilt etwa für die Stringenz, mit der an dem Dogma festgehalten wird, daß die Rechtsakte eines nicht anerkannten Staatswesens vor britischen Gerichten niemals Anerkennung finden können (S.41). Unter berechtigtem Hinweis auf die amerikanische Entscheidungspraxis wird vor einem allzu großzügigen Rückgriff auf nicht klar konturierte Kon-

zepte wie *comity* und *public policy* gewarnt. Die Tabuisierung fremder Hoheitsakte durch die (im englischen Recht ohnehin nie so extensiv wie in den Vereinigten Staaten gehandhabte) »Act of State-Doktrin« beurteilt der Verfasser mit äußerster Skepsis. Abgerundet wird die Darstellung durch Betrachtungen über gerichtsfreie Hoheitsakte der britischen Exekutive. Die Studie macht in prägnanter Weise deutlich, wie problematisch es häufig sein kann, wenn die Justitiabilität völkerrechtlicher Fragen zugunsten letztverbindlicher Entscheidungen politischer Organe oder aus überzogener Rücksicht auf völkerrechtlich nicht geschützte Jurisdiktionsbelange fremder Staaten verneint oder eingeschränkt wird. In der Art der Darstellung gehört das Buch dabei zu den selten gewordenen Veröffentlichungen, welche ihren Leser noch zu delectieren vermögen. Matthias Herdegen

Rauch, Elmar: The Protocol Additional to the Geneva Conventions for the Protection of Victims of International Armed Conflicts and the United Nations Convention on the Law of the Sea. Repercussions on the Law of Naval Warfare. Report to the Committee for the Protection of Human Life in Armed Conflict of the International Society for Military Law and Law of War. Berlin: Duncker & Humblot (1984). 165 S. (Veröffentlichungen des Instituts für Internationales Recht an der Universität Kiel, Bd.90). DM 56.– brosch.

Das heutige Bild des Seekriegs wird sehr stark von der ungeheuren technologischen Entwicklung der letzten Jahrzehnte geprägt. Mit diesem »Fortschritt« der Kriegstechnik hat die Entwicklung des geschriebenen Rechts nicht Schritt gehalten. Zwei völkerrechtliche Verträge aus der neueren Zeit bieten jedoch Anlaß, über den Stand der Entwicklung des Seekriegsrechts weiter nachzudenken. Dies ist einmal das 1977 angenommene Zusatzprotokoll Nr.1 zu den Genfer Konventionen zum Schutz der Kriegsgesunden und die Seerechtskonvention der Vereinten Nationen. Beide Verträge sind keine Kodifikation des Seekriegsrechts, regeln vielmehr eine ganze Reihe von Fragen allgemeinerer Natur, deren Auswirkungen für das Seekriegsrecht es zu bedenken gilt. Nur eine umfassende Analyse dieser Wirkungen des bestehenden Rechts kann den Blick freimachen für die Notwendigkeiten einer eigentlichen Kodifikation des Seekriegsrechts, über die gegenwärtig in verschiedenen Zusammenhängen nachgedacht wird. Das besprochene Buch stellt sich mit lobenswerter Gründlichkeit und Vollständigkeit dieser Aufgabe einer Erfassung der Wirkungen der genannten Verträge auf das geltende Seekriegsrecht. Es behandelt zunächst Grundfragen wie die Bedeutung des sogenannten nationalen Befreiungskampfes im Seekriegsrecht, Perfidie und Kriegslisten sowie allgemein die U-Boot-Frage. Das Buch kommt dann zu den Wirkungen der Neufestlegung des Status von Seegebieten durch die Seerechtskonvention. Dies ist etwa für die Frage von Bedeutung, welche Gebiete der See als neutrale Hoheitsgewässer anzusehen sind. Dann wendet sich die Arbeit allgemein der Frage der Anwendbarkeit des Protokolls I auf den Seekrieg zu und untersucht eine Reihe von einschlägigen Einzelfragen, Angriffe von See aus, Blockade, Contrabande, U-Boot-Krieg, Minen, Sanitäts- und Hospitalschiffe, maritimer Umweltschutz. Die Arbeit schließt

mit einem Abschnitt über Repressalien. Der Rezensent vermag nicht alle Ansichten des Verfassers zu teilen. Gut vertretbar ist es wohl, die ausschließliche Wirtschaftszone nicht dem Hoheitsbereich der Staaten zuzuordnen und die Wirtschaftszone neutraler Staaten nicht in der Weise dem neutralen Territorium gleichzustellen, wie dies für die Küstengewässer der Fall ist (S.38). Bei der Auslegung des Protokolls I, insbesondere dessen Art.49 Abs.3 (S.57ff.) und Art.70 (S.91f.) setzt sich R. jedoch in unakzeptabler Weise sowohl über den Wortlaut als auch über den klar und eindeutig erklärten Willen der Verhandlungspartner hinweg. Die Gründe hierfür vermag er dem Rezensenten nicht einsichtig zu machen.

Dennoch das Buch ist eine sehr nützliche Aufbereitung eines Stoffes, der Literatur und Staatenpraxis in den nächsten Jahren sicherlich noch beschäftigen wird.

Michael Bothe, Frankfurt

Rigaud, Jacques/Xavier Delcros: Les institutions administratives françaises. Bd.1: Les structures. (Paris): Dalloz 1984. 416S. Bd.2: Le fonctionnement. (Paris): Dalloz 1986. 450S.

In Frankreich heißt es oft, man habe die beste Verwaltung der Welt. Doch diese Verwaltung wird seit jeher im Theater, auf der Straße oder in der Presse und Literatur kritisiert. Die französische Verwaltung ist zum großen Teil unbekannt; dieses Werk soll den Kenntnisstand verbessern.

Die Verfasser dieses neuartigen Werkes sind bisher als Autoren noch nicht in Erscheinung getreten, doch beide Autoren kennen die französische Verwaltung von innen, Jacques Rigaud ist Richter am «Conseil d'Etat», dem obersten französischen Verwaltungsgericht, und Xavier Delcros lehrt Verwaltungsrecht an der Universität Paris-I.

Beide Bände liegen in ihrer ersten Auflage vor; sie geben zum größten Teil Vorlesungen der beiden Autoren am bekannten «Institut d'Etudes Politiques» in Paris wieder.

Der erste Band beschreibt die Struktur der französischen Verwaltung; ein kurzer historischer Überblick erleichtert das Verständnis der heutigen Situation dieses so wesentlichen Bestandteils des französischen Lebens. Wichtige Fragen wie zum Beispiel der Datenschutz werden – erstmals in dieser Form – erläutert. Die Struktur der Ministerien wird genauestens beschrieben und durch Beispiele unterstrichen; doch dieses Buch geht noch weiter, denn es zeigt auch, welche Wege an die Macht in der französischen Verwaltung führen. Die neuen Aufgaben des «Département» und der Regionen, die zu wichtigen Machtzentren geworden sind, sind hier sehr kritisch dargestellt.

Der zweite Band versucht die Interventionen der Verwaltung in der Wirtschaft, Kultur und Raumplanung widerzuspiegeln. Die Verwaltung hat dazu zwei Mittel zur Verfügung: die Normsetzungsbefugnis und den Staatshaushalt. J. Rigaud und X. Delcros zeigen auch, wie wichtig die nicht direkt machtwahrenden Funktionäre für die Durchführung der Politik sind.

Für den ausländischen Leser werden wohl die besonders eingehenden Kapitel

über die Dezentralisierung der Verwaltung – eine wahre Revolution im zentralgesteuerten Frankreich –, die seit 1981 in Gang ist, wertvoll erscheinen.

Alles in allem sind diese zwei Bücher sehr aufschlußreich, denn sie enthalten neben den juristischen Grundaussführungen auch so manche persönliche Erfahrung. Weiterführende Anregungen zur Zukunft der Verwaltung fehlen in diesem Werk ebenfalls nicht.

Francis Kessler, Straßburg

South African Yearbook of International Law – Suid-Afrikaanse Jaarboek vir Volkereg. Published by the VerLoren van Theemat Centre for International Law, University of South Africa. (Pretoria: University of South Africa o.J.). Vol.10, 1984. XVII, 353S. geb.

Das Südafrikanische Jahrbuch für Völkerrecht feierte 1984 sein zehnjähriges Bestehen. Aus diesem Anlaß stellt H. Booyesen (Begründer und Herausgeber des Jahrbuchs in Gemeinschaft mit D. H. van Wijk) eine Anmerkung voran, die die Entwicklungen während des vergangenen Jahrzehnts in Südafrika zusammenfaßt, die jeweils auch die Hauptthemen des Jahrbuchs waren: Südafrikas Außenbeziehungen, das Namibiaproblem, die Homelands, die Vereinten Nationen, Menschenrechte und Selbstbestimmung. Er zeichnet die Behandlung dieser Themen im Jahrbuch nach. Booyesen gibt am Schluß bekannt, daß er sich als Mitherausgeber vom Jahrbuch zurückziehe.

Die Hauptbeiträge des 10. Bandes behandeln die Themen: Südafrikas Nichtangriffspakte mit den Frontlinienstaaten (aus der Feder von T. Stein), Anerkennung neuentstandener Staaten (D. J. Devine), Stellung Israels in der Staatengemeinschaft (J. Dugard), Rechtsbeziehungen auf Grund von Staatsverträgen (H. Booyesen), Regelung der wissenschaftlichen Meeresforschung (L. van Meuis), Grenzmarkierungsprobleme an der Grenze zu Namibia (G. Erasmus).

Kürzere Beiträge erörtern Probleme des Asylrechts für Zufluchtssuchende in diplomatischen Vertretungen, Fragen des Zugangs zum Meer für *land-locked States*, Souveränitätsansprüche in der Antarktis und Fragen des Mißbrauchs der diplomatischen Vorrechte beim Postverkehr.

Der letztere Beitrag betrifft den Fall eines in Südafrika lebenden Deutschen, der dort im Rahmen des Südafrikanischen Kirchenrats (SACC) tätig war. Er erhielt in mindestens einem Fall Dokumente, deren Inhalt nicht näher festgestellt wurde, auf dem Wege des diplomatischen Postverkehrs über die deutsche diplomatische Vertretung in Südafrika. Aus der Tatsache, daß dies auf eigenen Wunsch geschah, und aus weiteren Indizien schließt der Autor, daß es sich um einen Fall des Mißbrauchs der diplomatischen Vorrechte beim Postverkehr gehandelt habe. Er erörtert sodann, welche Gegenmaßnahmen nach der Wiener Konvention über diplomatische Beziehungen von 1961 möglich seien. Die rechtliche Diskussion dieses Falles ist interessant, insbesondere die Erörterung der Abgrenzung der Ausübung dieser Vorrechte vom Mißbrauch. Auf Grund des Unverletzlichkeitsprinzips wird ein Nachweis des Mißbrauchs jedoch zumeist nicht möglich sein, ohne daß staatlicher-

seits unerlaubte Eingriffe vorgenommen werden. Dieser Aspekt wird in dem Beitrag weitgehend außer acht gelassen.

Ein Reihe von südafrikanischen und ausländischen Gerichtsentscheidungen mit völkerrechtlichem Bezug zur Thematik Südafrika, UN-Diskussionen und Resolutionen, und Berichte zu Südafrikas Außenpolitik geben, wie bereits in früheren Jahrgängen des Jahrbuchs, einen nützlichen und wertvollen Überblick. Dies wird ergänzt durch einen Bericht über Ereignisse im Jahre 1984 von internationaler Bedeutung in Südafrika, eine Zusammenstellung von Verträgen, neue völkerrechtliche Literatur und relevante Dokumente sowie einen kurzen Buchbesprechungsbeitrag.

Das Jahrbuch stellt weiterhin ein wichtiges und nützliches Forum zur Erörterung völkerrechtlicher Probleme mit Südafrika-Bezug dar. Ludwig Weber, Genf **Space Stations. Legal Aspects of Scientific and Commercial Use in a Framework of Transatlantic Cooperation.** Ed. by Karl-Heinz Böckstiegel. Proceedings of an International Colloquium, Hamburg, October 3 and 4, 1984 organized by the Institute of Air and Space Law, University of Cologne, and the German Society of Aeronautics and Astronautics in cooperation with the Federal Ministry for Research and Technology. Köln [etc.]: Heymann (1985). VII, 253 S. (Schriften zum Luft- und Weltraumrecht/Studies in Air and Space Law/Etudes de Droit Aérien et Spatial, Hrsg. K.-H. Böckstiegel, Bd./Vol.5). DM 98.-brosch.

Auf Anregung des Bundesministeriums für Forschung und Technologie veranstaltete das Institut für Luft- und Weltraumrecht der Universität Köln im Oktober 1984 ein Kolloquium über Rechtsfragen im Zusammenhang mit der Forschung und Nutzung von Weltraumstationen. Der vorliegende Band 5 der Schriftenreihe des Instituts enthält die Verhandlungen und Beiträge dieser Veranstaltung, die unter Leitung des Institutsdirektors, Karl-Heinz Böckstiegel, stattfand.

Der erste Teil der Beiträge ist dem technischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Kontext gewidmet, in dem die Planung, Entwicklung, der Bau und die Nutzung von Weltraumstationen stattfindet. Dieser Begriff wird neuerlich zur Bezeichnung von Großstationen verwendet, die über die Dimensionen von Space Shuttle, Space Lab oder Soyuz weit hinausgehen werden. G. Greger (Bundesforschungsministerium) umreißt in seinem Exposé die organisatorischen und rechtlichen Problemkreise, die vor allem im Rahmen der Zusammenarbeit mit den Vereinigten Staaten existieren. Er erwähnt dabei vor allem die Patentverletzungsklage der Firma Hughes bezüglich des sogenannten McLean-Patents, Unsicherheiten in der US-Gesetzgebung bezüglich Lizenzvergabepolitik und Technologietransfer (z. B. Remote Sensing Commercialization Act von 1984) und die extraterritoriale Anwendung amerikanischer Gesetze.

Diese Probleme, so schließt Greger, müßten gelöst werden, um einer erfolgreichen Zusammenarbeit zwischen den USA und ihren europäischen Partnern beim Bau und bei der Nutzung von Weltraumstationen den Weg zu öffnen. Anzumer-

ken sei dazu, daß die Erörterung dieser Probleme anlässlich eines wissenschaftlichen Kolloquiums eine geeignete Grundlage schaffen dürfte, um sie in Verhandlungen mit den jeweiligen Partnern weiterzuerfolgen. Schon aus diesem Blickwinkel war die Veranstaltung des Kolloquiums zu diesem Zeitpunkt sinnvoll.

K. Perdersen (NASA) umreißt in seinem Beitrag die amerikanische Position für eine Zusammenarbeit mit den Europäern bei der Entwicklung von Weltraumstationen. Auf kontroverse Punkte, insbesondere die amerikanische Lizenzvergabepolitik, Technologietransfer und andere Fragen im Zusammenhang mit der Verwertung von Patenten und anderen Immaterialgüterrechten geht er allerdings kaum ein. E. Gallo way (IISL) erörtert in einem weiteren Beitrag die Anwendung der bestehenden Weltraumabkommen auf Planung und Betrieb von Weltraumstationen. P.P.C. Haanappel (McGill University) entwirft in einem detaillierten und interessanten Beitrag Modelle für weitere internationale Abkommen, die zur Regelung der Nutzung von Weltraumstationen notwendig werden könnten, und lehnt sich dabei vorwiegend an bestehende luftrechtliche Regelungen an.

Im zweiten Teil des Kolloquiums werden Rechtsprobleme bei der Konstruktion, dem Transfer in den Orbit und dem Zusammenbau von Einzelsegmenten einer Weltraumstation erörtert. M.G. Bourelly (vormals ESA) erläutert eine Reihe von bestehenden Abkommen (Spacelab, D-1 Programm, Intercosmos Programm), die eine internationale Zusammenarbeit vorsehen, und diskutiert mögliche weitergehende Anwendungen. E. Wolff (Dornier System GmbH) gibt einen sehr nützlichen Überblick über Verträge von und mit Privatunternehmen über Entwicklung, Bau und Montage von Raumflugkörpern aus deutscher Sicht. R.F. Stowe (SBS) erörtert Verträge und Vertragsbestandteile für den Abschluß von Satelliten in eine Erdumlaufbahn. K.-H. Böckstiegel (Universität Köln) gibt einen instruktiven Beitrag zu Fragen der Streitbeilegung und des anwendbaren Rechts in einschlägigen Kooperationsverträgen und privatrechtlichen Verträgen. A. Bauer (Deutscher Luftpool) geht in seinem Beitrag auf die wichtigen rechtlichen und versicherungstechnischen Fragen im Zusammenhang mit Weltraumaktivitäten ein. Im Mittelpunkt steht naturgemäß die Nutzlast- und insbesondere die Satellitenversicherung. Die seither erfolgte Explosion des Space Shuttle dürfte die Analysen und Risikobeurteilungen weiter zu Ungunsten der Betreiber und Auftraggeber beeinflussen haben.

Im dritten Teil werden Fragen im Zusammenhang mit dem Betrieb von Weltraumstationen erörtert. W. von Kries (DFVLR) geht auf Probleme der staatlichen Überwachung und Registrierung ein. N. Hosenball (NASA) gibt einen Überblick über die gegenwärtigen Ausgangsbedingungen für die Entwicklung von Weltraumstationen aus der Sicht der NASA und die Maßnahmen, die auf gesetzgeberischer Ebene in den USA getroffen werden müßten, um Rechtsprobleme beim Betrieb solcher Stationen zu vermeiden. S. Gorove (University of Mississippi) erörtert in einem abschließenden Bericht Rechtsfragen, die im Zusammenhang mit den bestehenden Weltraumabkommen auftreten könnten.

Im vierten Teil werden Probleme bei der Auswertung und Nutzung von Daten

und Produkten zur Diskussion gestellt. F.-K. Beier und D. Stauder (MPI, München) erörtern in einem grundlegenden und wichtigen Beitrag Probleme des geistigen Eigentums in Bezug auf Weltraumstationen aus der Sicht Westeuropas. Im Mittelpunkt steht dabei das Problem, ob und inwieweit Regeln und Grundsätze des Erwerbs und der Nutzung von Immaterialgüterrechten an Erfindungen und anderen Ergebnissen schöpferischer Tätigkeit auch auf Weltraumaktivitäten und ihre Ergebnisse angewendet werden können. Diese Frage wird nach eingehender Untersuchung grundsätzlich bejaht, da die Anwendung des nationalen Rechts des Registerstaats des Weltraumobjekts vorgeschlagen wird, wobei jeweils zu prüfen wäre, ob das nationale Immaterialgüterrecht diese Ausweitung implizit zuläßt oder ob das gleiche Ergebnis durch gesetzgeberische Maßnahmen herbeizuführen ist. Bestehende Patentschutzgrundsätze seien ebenfalls im Regelfall anwendbar; Patentschutz sei auch im Hinblick auf Weltraumtechnologie notwendig und sinnvoll.

B. Luxenberg (U.S. Dept. of Commerce) erörtert die Immaterialgüterrechts-Problematik aus der Sicht der USA, G. van Reeth und R. Oosterlinck (ESA) aus der Sicht der Europäischen Raumfahrtbehörde. Der letztere Beitrag geht insbesondere auf die Gewinnung und Auswertung von Daten ein, die sich aus Weltraumaktivitäten ergeben.

In einem Anhang werden die Texte von relevanten Weltraumabkommen, Kooperationsverträgen und anderen Abmachungen abgedruckt; ferner ist ein Nachweis über einschlägige Vorträge wiedergegeben, die anlässlich eines anderen Kolloquiums, nämlich des IISL-Kolloquiums 1984, gehalten worden sind.

Das Werk ist mit der vom Kölner Luftrechtsinstitut gewohnten Sorgfalt ediert und zum richtigen Zeitpunkt veröffentlicht worden, um die Diskussion der rechtlichen, vor allem der patentrechtlichen Fragen im Zusammenhang mit Lizenzpolitik und Technologietransfer zu beleben. Man darf weiteren Veröffentlichungen des Kölner Instituts mit Interesse entgegensehen.

Ludwig Weber, Genf

Wadhwa, D.C.: Re-promulgation of Ordinances: A Fraud on the Constitution of India. Bombay [etc.]: Orient Longman (1983). xxx, 259S. (Gokhale Institute of Politics and Economics, Pune). Rs. 95.- geb.

Diese Untersuchung eines scharf begrenzten Teilproblems der indischen Verfassungspraxis – mißbräuchliche Ausweitung des Notverordnungsrechts durch die Regierung – hat mittlerweile selbst Verfassungsgeschichte gemacht. Zum Verständnis wird es notwendig sein, wenigstens kurz auf die zugrundeliegenden verfassungsrechtlichen Institute selbst einzugehen. Zugleich repräsentiert das Buch eine in neuerer Zeit erkennbare Tendenz der indischen Rechtsliteratur zu größerer Unabhängigkeit. Respektvolle Kommentierung und Analyse von Gerichtsentscheidungen, wie sie auf den Bahnen der anglo-amerikanischen Tradition zunächst fast ausschließlich vorherrschend waren, scheinen zusehends einer größeren Angriffslust und Bereitschaft zur eigenständigen kritischen Untersuchung des Rechtsstoffes zu weichen, welche von sich aus Probleme aufrollt und der forensischen Behandlung ihrerseits Fragestellungen vorgibt. Für das vorliegende Beispiel ist es

nicht ganz zufällig gewesen, daß der Verfasser der engeren Zunft nicht angehört; er ist Professor der Wirtschaftswissenschaft an dem renommierten Gokhale Institute of Politics and Economics in Pune (Poona). Das Thema seines Buches ergab sich fast zufällig als Nebenprodukt von Forschungen zur Agrargesetzgebung im Bundesland Bihar. Ihm fiel dabei auf, daß ein bedeutender Teil der einschlägigen Rechtsvorschriften nicht als Dauerregelungen durch förmliche Parlamentsgesetze, sondern in der Form befristeter, ständig wiederholter Verordnungen ergangen war. Die indische Verfassung kennt für Union wie Bundesländer die Möglichkeit, daß bei nicht-versammeltem Parlament die Exekutive – Präsident bzw. (Landes-) Gouverneur auf Vorschlag des jeweiligen Kabinetts – gesetzliche Maßregeln von besonderer Dringlichkeit durch provisorische Verordnung (*Ordinance*) trifft. Dieses im deutschen Staatsrecht der konstitutionellen Monarchie als Notverordnungsrecht bekannte Institut ist in der indischen Verfassung ein Erbstück der Kolonialzeit. Trotz dem ihm von daher anhaftenden Odium eines bevorzugten gesetzgebenden Repressionsinstrumentes und trotz lebhafter in der Konstituante erhobener Bedenken war es in die republikanische Verfassung Indiens übernommen worden, mit keiner anderen Einschränkung als einer strengen Befristung: eine Notverordnung sollte spätestens 6 Wochen nach Zusammentritt der für ihre Bestätigung (durch Umwandlung in ein förmliches Gesetz) oder Verwerfung zuständigen gesetzgebenden Körperschaft automatisch außer Kraft treten, zwischen zwei Sitzungen nie ein größerer Zeitraum als 6 Monate liegen, so daß äußerstenfalls eine Geltungsdauer von 7½ Monaten denkbar erschien.

Die Hoffnung der Verfassungsväter, eine parlamentarisch kontrollierte Regierung werde einen zurückhaltenderen Gebrauch von dieser Ausnahmevollmacht machen als die kolonialstaatliche Autokratie, hat sich in keiner Weise erfüllt. Aber es hätte sich damals doch wohl niemand die systematische Umgehungspraxis vorstellen können, auf welche eine findige Bürokratie in Ausnutzung parlamentarischer Interesselosigkeit noch einmal verfallen sollte und wie sie erst durch die Untersuchung des Verfassers ans Licht gezogen wurde: In Bihar war es seit 1967 üblich geworden, die Lebensdauer von Verordnungen am Parlament vorbei faktisch weit über die verfassungsmäßige Höchstfrist hinaus zu verlängern, indem man das Parlament bereits vor Ablauf der 6-Wochenfrist wieder vertagte und damit die Möglichkeit schuf, auslaufende Verordnungen durch neue Verordnungen mit identischem Wortlaut zu ersetzen. Das Verdienst der vorliegenden Studie ist es nun, diesen über 15 Jahre in größtem Stil betriebenen Mißbrauch nicht nur aufgedeckt, sondern zugleich mit bewunderungswürdiger Akribie auch dokumentiert zu haben. Dementsprechend hat das Buch zwei gleichgewichtige Hauptteile. Nach dem eigentlichen Text mit der Darstellung des von der Regierung praktizierten Verfahrens im einzelnen und einer rechtlichen Kritik, welche dankenswerterweise auch die Verfassungsgeschichte einbezieht, folgt ein dem Umfang nach sogar größerer tabellarischer Anhang: die vollständige listenmäßige Zusammenstellung der Verordnungsgesetzgebung nicht nur Bihars, sondern auch der Union und der

kolonialen Zentralregierung in den verschiedenen Phasen der Verfassungsentwicklung seit 1861. Man kann sich danach ein umfassendes wie genaues Bild von Regelungsfrequenz wie Geltungsdauer, von den Regelungsmaterien, d.h. Zielrichtungen der Regierungsintervention, mithin von der Entwicklung des Rechtsinstituts über 120 Jahre machen. Vor diesem Bild erscheint die neue Praxis erst in ihrem besonderen Profil. Gerade diese Verdeutlichung ließ sich nur durch eine derartige systematische Behandlung erreichen, verglichen etwa mit dem zufälligen Aufgreifen des Themas in einer Urteilsbesprechung. Bemerkenswerterweise hat es durchaus Gerichtsentscheidungen zu Einzelanfechtungen re-promulgierter Notverordnungen durch Betroffene gegeben. Der zuständige High Court in Patna lehnte in zwei Urteilen eine Annullierung ab mit der Begründung, das Einschreiten gegen eine derartige Verfassungsumgehung sei Sache des überspielten Parlamentes, nicht der Gerichte. Diese Entscheidungen fanden kaum Beachtung in der Öffentlichkeit. Die Präsentation des systematisch gesammelten Materials in der vorliegenden Schrift war demgegenüber eine publizistische Sensation. Denn in ihr zeigt sich die im Einzelfall gar nicht sichtbare Gewichtsverschiebung im Gewaltenteilungssystem. Die reguläre parlamentarische Gesetzgebung war von der Ausnahmegesetzgebung durch Verordnung weitgehend verdrängt, die Sitzungszeiten des Parlamentes entsprechend geschrumpft. Notverordnungen überwogen die förmliche Gesetzgebung im Verhältnis 12 : 1, an manchen Tagen hatte der Gouverneur mehr als 50 solcher Verordnungen zu unterzeichnen; die Veteranen unter den Verordnungen waren über 30mal re-promulgiert worden und hatten Lebensdauern zwischen 12 und 14 Jahren erreicht, mithin praktisch den Status des Dauergesetzes. Aus der Darstellung des Verf. geht auch hervor, daß die Union sich zwar nicht selbst zur Übernahme der anrühigen Praxis verleiten ließ, wohl aber auf Landesebene durch den weisungsunterworfenen Gouverneur bei Ausfertigung und Verkündung, auf dem Gebiete der konkurrierenden Gesetzgebung durch die hier erforderliche sachliche Zustimmung mitgewirkt hat. Eine Verbreitung der fragwürdigen Erfindung über das Ursprungsland hinaus sogar auf die Unionsgesetzgebung schien also nicht undenkbar. Nachahmung in anderen Bundesländern war ohnedies schon im Schwange.

An dieser Stelle ist zu berichten, daß der Verf. mit gutem Grund sich nicht bei der beträchtlichen Publizitätswirkung seines Buches beruhigt, sondern zusätzlich vor dem Supreme Court Verfassungsbeschwerde gegen die beanstandete Praxis erhoben hat, auf dem von diesem Gericht seit einiger Zeit zugelassenen Rechtsweg der Klage aus öffentlichem Interesse (*public interest litigation*). Er hatte kürzlich die Genugtuung zu erleben, daß der Supreme Court die auf die geschilderte Weise bewirkten Verlängerungen für den Regelfall wegen Verfassungsumgehung als nichtig erklärt hat. Da diese Entscheidung über 200 derzeit in Bihar geltende Verordnungen betrifft, andererseits zur Schließung der plötzlich entstandenen Gesetzeslücken für diesmal die Aushilfe der Notverordnung sich verbieten dürfte, wird die gesetzgebende Versammlung einige Nach-Sitzungen auf sich nehmen müssen.

Das Buch des Verf. hat damit sein Schicksal gehabt. Es behält aber Bedeutung, weil es erstmals an einem eklatanten Beispiel die Mißbrauchsmöglichkeiten des Notverordnungsrechts demonstriert, das auch sonst im indischen Verfassungsleben eine gefährliche Rolle spielt und für künftige Entwicklungen im Auge zu behalten ist.

Dieter Conrad, Heidelberg

Weidener, Helmut/Fritz Hemberger: Deutsches Staatsangehörigkeitsrecht. Vorschriftensammlung mit erläuternder Einführung. 2., überarb. Aufl. München: Kommunalchriften-Verlag J. Jehle 1986. XV, 403 S. (KOVA-Vorschriftensammlung). DM 26.80 brosch.

Die Neuauflage der umfassenden und außerordentlich nützlichen Textausgabe entspricht im wesentlichen der bewährten Voraufgabe (siehe meine Rezension in ZaöRV 40 (1980), S.883) und bringt sie auf den neuesten Stand. Zusätzlich aufgenommen sind die RuStAG-Änderungen von 1979 und 1986, ferner Auszüge aus dem Asylverfahrensgesetz und dem Kontingentflüchtlinge-Gesetz, vor allem aber die Übereinkommen zur Verminderung/Verringerung der Staatenlosigkeit von 1961 und 1973. Man bedauert die Nichtaufnahme des neuen IPR-Gesetzes in seinem international-familienrechtlichen Teil, ferner des Art.220EGBGB sowie des §16aFGG, die für die Praxis von großer Bedeutung sein werden; diese Unterlassung ist mir um so unverständlicher, als die Regelung zum Personalstatut der Staatenlosen aufgenommen ist. Ein unvollständiges Bild wird für das Staatsbürgerschaftsrecht des anderen deutschen Staates gezeichnet: Nach wie vor fehlen nicht nur die – innerstaatlich geltenden! – Verträge des anderen deutschen Staates zur Beseitigung mehrfacher Staatsangehörigkeit, so daß der Benutzer der Sammlung die Wirkungen der Erwerbs- und Verlustregelungen der anderen Seite nicht voll erfassen kann, bei der Textaufnahme übergangen ist auch die Verordnung zu Fragen der Staatsbürgerschaft vom 21.6.1982. Sehr zu begrüßen ist, daß nunmehr beim RuStAG zur geltenden Fassung Hinweise auf früher geltende Texte und die Geltungsdauer gegeben werden. Nicht voll zu überzeugen vermag mich hingegen nach wie vor in einzelnen Punkten die Anordnung der Textwiedergabe. So hat der innerstaatliche Praktiker bei der Verminderung der Staatenlosigkeit nach wie vor nur das Ausführungsgesetz von 1977 anzuwenden, während die Übereinkommen nicht unmittelbar anwendbar sind; die Übereinkommen voranzustellen (3.2, 3.3) und obendrein noch räumlich vom Ausführungsgesetz (3.7) zu trennen, erscheint deshalb als wenig praktisch. Einige der früher von mir angemarkten kleineren Ungenauigkeiten sind inzwischen bereinigt. Gleichwohl bleiben Fehler der Textwiedergabe (Überschrift zu §39 neue Fassung RuStAG, §3 Abs.2 und 4 2.StAngRegG – hier wäre auch eine Ergänzung der Kopfleiste zur Unterscheidung vom 1.StAngRegG wünschenswert –, beim Vertrag zur Regelung der Saar-Frage handelt es sich ab Art.5 – S.352 – um die Anlage 1, bei den Flüchtlingsgesetzen – S.146 – wäre nicht Hamburg, sondern Bremen anzumerken gewesen). Und wenn schon Texthinweis auf die Flüchtlingsgesetze der Länder der amerikanischen Besatzungszone, die gerade keine Staatsangehörigkeitsregelung vornehmen, wäre

vielleicht ein Hinweis auf den Runderlaß des Hessischen Innenministeriums vom 10.6.1952 (StAZ 1952, 178) sinnvoll gewesen, der den Unterschied zur Statusdeutschenregelung des Art.116 Abs.1GG ausdrücklich hervorhebt. Diese Hinweise mindern den großen Wert der Sammlung jedoch nicht ernsthaft. Bleibt leider nur nach wie vor anzumerken, daß weiterhin auf eine Bindung zu hoffen ist, welche der so vorzüglichen Benutzbarkeit der Sammlung kein vorzeitiges technisches Ende setzt.

Hans v. Mangoldt, Tübingen